

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 291.

Sonntag, den 18. October.

1835.

Be k a n n t m a c h u n g.

Nach Einführung der neuen Gewerbe- und Personalsteuern sind die Quatembersteuern, welche von der Nahrung und dem Gewerbe, ohne Rücksicht auf Grundeigenthum, als rein persönliche Abgabe zu entrichten gewesen, vom 1. Januar dieses Jahres an in Wegfall gekommen.

In Folge dessen wird nun zwar im Bezug auf die von den Grundstücken zu entrichtenden Quatember, ein Excurrenz in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmung, wie bisher zur Aufbringung des Local-Quatember-Steuerquantums und Bestreitung der verfassungsmäßigen Ausgaben, für jetzt noch fortbestehen; es ist jedoch wegen des Wegfalls der von dem Gewerbe zu entrichtenden Quatember, die bisher wegen beider Arten der Quatembersteuern gemeinschaftlich bestandene Ueberschusscasse aufzulösen und über den am Abschluß dieser Casse sich ergebenden Bestand, im Einverständniß mit den Herren Stadtverordneten, angemessene Verfügung zu treffen gewesen.

Zuvörderst ist hierbei, nach dem aus dem Beitragsverhältniß hervorgehenden Theilungsmaasstab, der Anteil der Excurrenzcasse, welcher die Grundbesitzer betrifft, von dem gesammten Cassenbestande auszuscheiden gewesen und es werden hiervon, außer dem für obigen Zweck bestimmten Reservefonds, in der Voraussetzung, daß die Rückstände im Laufe des jetzigen Jahres annoch ordnungsmäßig eingehen, die im Monat December fälligen 1 $\frac{1}{2}$ Grundquatember von den Grundsteuerpflichtigen nicht erhoben, sondern übertragen werden.

Hiernächst soll der übrige Theil des Cassenbestandes zum Vortheil derjenigen Contribuenten, welche zu den Gewerbsquatembersteuern beigetragen haben, nach Höhe von 8 Quatembem dergestalt vertheilt werden, daß der auf jeden einzelnen Contribuenten, nach dem Verhältnisse seiner zeitigen Beitragspflichtigkeit, fallende Betrag, soweit solcher zureicht, zunächst

1) durch Abrechnung und Abschreibung auf die, bis letzten December 1834 verbliebenen Abgabenreste, sodann

2) durch Uebertragung der für das jetzige Jahr 1835 gefälligen Communcassenbeiträge des Schosses, Dpfer- und Wächtergeldes gewährt werden, dagegen

3) denjenigen Contribuenten, bei welchen Rückstände der sub. 1 bemerkten Art nicht vorhanden sind und sich zugleich, nach Abrechnung der Communcassenbeiträge, ingleichen des Schosses, Dpfer- und Wächtergeldes für das laufende Jahr, noch ein Ueberschuß ergibt, solcher vom Excurrenzcassenbestande baar ausgezahlt werden wird.

Um endlich wegen der in die Excurrenzcasse geflossenen Schutzzettelgelder eine Ausgleichung zu bewerkstelligen, soll die Erhebung dieser Abgabe für das gegenwärtige Jahr ganz ausgesetzt bleiben, und die bereits auf dieses Jahr entrichteten zurückgezahlt werden.

Im Uebrigen wird über die Zeit, wenn die erwähnten Abrechnungen und resp. Auszahlungen der Ueberschüsse bei den Cassen-Expeditionen erfolgen können, das Weitere nächstens öffentlich bekannt gemacht werden.

Leipzig, den 16. Octbr. 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.